

RS Vwgh 1991/5/14 91/14/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §12 Abs1;

Rechtssatz

Scheidet das Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt aus dem Betriebsvermögen aus, so ist eine allfällige Versicherungsleistung in sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs 1 erster und zweiter Satz EStG 1972 gleich einem Veräußerungserlös in die Berechnung der stillen Rücklage einzusetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Neuwertversicherung. Die stille Rücklage ist daher nicht auf den Unterschied zwischen Zeitwert (Verkehrswert) und Buchwert des ausgeschiedenen Wirtschaftsgutes beschränkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140025.X03

Im RIS seit

14.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at